

# Bildungs- und Teilhabepaket

**Dokumenttyp Bezeichnung Aktionen**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>
Name:	5/083/2009-2014		
Art:	Mitteilungsvorlage		
Datum:	02.05.2011		
Betreff:	Bildungs- und Teilhabepaket		

## **Beratungen:**

<b>Beratung</b>	<b>TOP</b>	<b>Zuständig</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Dokumente</b>
<a href="#">17.05.2011</a>	Jugendhilfeausschuss 4	zur	Kenntnis	<b>Dokumenttyp Bezeichnung Aktionen</b>
		Kenntnis	genommen	

## **Inhalt:**

### **Begründung:**

-

## **Umsetzung Bildungs- und Teilhabepaket**

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2011 dem zuvor vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung der zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugestimmt. Das Gesetz ist am 29.03.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz sollten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 09. Februar 2010 hinsichtlich einer besonderen Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und deren gezielter Förderung umgesetzt werden.

Folgende Personenkreise sind für das Bildungs- und Teilhabepaket anspruchsberechtigt:

- Leistungsberechtigte nach dem SGB XII (§ 34 SGB XII)
- Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (§ 6b Bundeskindergeldgesetz)
- Empfänger von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (§ 6b Bundeskindergeldgesetz)

Die Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets werden gewährt für Schülerinnen und Schüler,

die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie für Kinder und Jugendliche

für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Im einzelnen werden folgende Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets neu eingeführt:

<b>Ein- und mehrtägige Schulausflüge (vollständige Kosten)</b>	§ 28 Abs. 2 SGB II
<b>Ein- und mehrtägige Kindertagesstättenausflüge (vollständige Kosten)</b>	§ 28 Abs. 2 SGB II
<b>Schulbedarf in Höhe von jährlich 100,00 €</b>	§ 28 Abs. 3 SGB II
<b>Schülerbeförderung (tatsächliche Aufwendungen unter engen Voraussetzungen)</b>	§ 28 Abs. 4 SGB II
<b>Angemessene Lernförderung (zusätzlich erforderlich, keine geeigneten kostenfreien schulischen Angebote)</b>	§ 28 Abs. 5 SGB II
<b>Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (Übernahme der Mehraufwendungen für Schüler/innen u. Kinder in Tageseinrichtungen)</b>	§ 28 Abs. 6 SGB II
<b>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</b>	
<b>Bedarf pauschal in Höhe von mtl. 10,00 € anerkannt</b>	§ 28 Abs. 7 SGB II

Die Zuständigkeit bezüglich der Bildungs- und Teilhableistungen für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II liegt gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 SGB II bei den kreisfreien Städten und Landkreisen als kommunale Träger. Nach § 44 b Abs. 1 S. 2 SGB II nimmt das Job-Center im Rahmen der gesetzlichen Übertragung diese Aufgaben für die Kommune wahr.

Aufgrund der Ortsnähe und der Übersicht über bereits bestehende Strukturen und Verfahren, der Kenntnis geeigneter Anbieter in vielen Teilen des Bildungspakets (z.B. Schulbeförderung, Mittagsverpflegung u.ä.) ist für die praktische Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets die Sachkenntnis der Kommune von großem Vorteil – auch für die Aufgabenwahrnehmung durch das Job-Center für Arbeitsmarktintegration. Allerdings ist im Gesamtkontext zu beachten, dass die neue Gesetzgebung einen individuellen Rechtsanspruch des Kindes/Jugendlichen vorsieht, und zwar immer anknüpfend an die Leistungsberechtigung aus dem jeweiligen Rechtskreis SGB II, SGB XII oder Bundeskindergeldgesetz bzw. Wohngeldgesetz. D. h., dass aufgrund der individuellen wirtschaftlichen Situation der Familien ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen nach einem der genannten Rechtsgebiete gegeben sein muss, damit auch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden können. Es ist deshalb darauf zu achten, dass bei Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe unabhängig von der jeweiligen Organisationsform absolute Transparenz über die Leistungsberechtigung bezüglich der jeweiligen Hauptleistung besteht.

Vor diesem Hintergrund ist folgendes Verfahren beabsichtigt:

- ***Leistungsberechtigte nach SGB II:***

Wie bereits ausgeführt nimmt das Job-Center nach § 44 b Abs. 1 S. 2 SGB II aufgrund der gesetzlichen Definition auch die Aufgaben nach § 28 SGB II – Bedarfe für Bildung und Teilhabe – wahr. Bei dieser gesetzlichen Aufgabenübertragung verbleibt es weiterhin für die **Antragstellung und Bewilligung** aller Leistungen für alle berechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gem. § 28 SGB II incl. Bescheiderteilung, der Ausfertigung von personalisierten Gutscheinen sowie der Informationen über Direktzahlungen an Anbieter. Da die antragsberechtigten Eltern generell die Gewährung von SGB II-Leistungen im Job-Center beantragen müssen, können die für die Kinder und Jugendlichen erforderlichen Anträge für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket unproblematisch gleichzeitig mit den Anträgen auf die Hauptleistung gestellt werden.

- ***Alle übrigen Leistungsberechtigten (SGB XII, Wohngeld, Bundeskindergeldgesetz):***

Für alle anderen Antragsberechtigten (SGB XII-Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlag) erfolgt die **Antragstellung und Bewilligung** bei der Stadtverwaltung Worms (Bürgerbüro Soziales).

- ***Zentrale Abrechnung aufgrund Gutscheinen/Kostenübernahmeerklärungen***

Die **Abrechnung** der bewilligten Leistungen aufgrund von Gutscheinen oder Kostenübernahmeerklärungen für Direktzahlungen werden für die Leistungsberechtigten aller Rechtsgebiete durch die Stadt Worms **zentral** im Bürgerbüro Soziales vorgenommen. Dies hat den Vorteil der größeren Transparenz über die zuständige Abrechnungsstelle für die verschiedenen Leistungsanbieter; auch müssen insoweit dem Job-Center keine Erstattungsbeträge für die kommunalen Leistungen der Bildung und Teilhabe zur Verfügung gestellt werden.

Einziges Ausnahmen: Das antragsunabhängige Schulbedarfspaket und die tatsächliche Aufwendungen für Klassenfahrten werden im Leistungsbereich des SGB II als Direktzahlung an die leistungsberechtigten Familien bzw. an die Schulen durch das Job-Center für Arbeitsmarktintegration direkt geleistet. Diese Leistungen waren auch vor dem 01.01.2011 bereits im SGB II erfasst und entsprechende Verfahren sind deshalb im Job-Center bereits vorhanden und den Leistungsberechtigten entsprechend bekannt.

Dies Aufgabenaufteilung macht insoweit eine teilweise Aufgabenrückübertragung gem. § 44 b Abs. 4 SGB II und einen entsprechender Beschluss der Trägerversammlung gem. § 44 c Abs. 2 Nr. 4 SGB II – vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Gremien - notwendig. Der Beschluss der Trägerversammlung hat vorzusehen, dass die Abrechnung der bewilligten Leistungen aufgrund von Gutscheinen oder Direktzahlungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für alle nach dem SGB II leistungsberechtigten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch die Stadt Worms bis auf die benannten Ausnahmen zentral vorgenommen wird.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind ca. 4.000 Kinder und Jugendliche in Worms anspruchsberechtigt (rd. 2.200 aus dem SGB II-Bereich, rd. 1.800 aus dem Wohngeldbereich, Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII und aufgrund von Kindergeldzuschlag sind nur in geringer Zahl vorhanden). Damit alle Kinder und Jugendliche – unabhängig von der jeweiligen Anspruchsberechtigung - möglichst gleiche Zugänge zu Bildung und Teilhabe haben und eine weitestgehend gleiche Rechtsanwendung erfolgt, hat eine Arbeitsgruppe (Bereiche 5, 4 und Jobcenter für Arbeitsmarktintegration) Richtlinien zu Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets erarbeitet. Insbesondere wurden auch mit der Schulverwaltung enge Absprachen hinsichtlich der Schülerbeförderung und des gemeinschaftlichen Mittagessens an der Schule getroffen. Eine umfassende Liste geeigneter Anbieter mit Angeboten zur Teilnahme an sozialen und kulturellen Angeboten wurde zwischenzeitlich erstellt (insbesondere alle Wormser Vereine, die Mitglied sind im Sportbundes Rheinhessen alle Jugendverbände des Stadtjugendrings, alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit entsprechenden Angeboten, alle kommunalen Einrichtungen wie Jugendmusikschule, Volkshochschule, Freizeitbetriebe GmbH etc.) und wird entsprechend den Nachfragen kontinuierlich weiterentwickelt. Zur Zeit kann allerdings noch keine Abschätzung erfolgen, in welchem Umfang die einzelnen Leistungen tatsächlich beantragt werden.

---

### **Beschlussantrag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die vorgelegten Informationen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets zur Kenntnis.

- letzte Änderung: 10.03.2010

Quelle:

[http://www.buergerinfo.worms.de/vo0050.php?\\_kvonr=2953&voselect=468&PHPSESSID=9321faff5e3e5ee04382e7d586a00251](http://www.buergerinfo.worms.de/vo0050.php?_kvonr=2953&voselect=468&PHPSESSID=9321faff5e3e5ee04382e7d586a00251)